

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 315/2004	
	X	Öffentlich
		Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	22.06.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Zusammenführung der Aufgaben Jugendhilfe, Soziales und Gesundheit in einem Ausschuss -
Modellversuch der Stadt Bergisch Gladbach**

Beschlussvorschlag:

@->

1. Der Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) bewertet rückblickend auf die Erfahrungen in den Jahren 1994 bis 2004 die Zusammenführung der Aufgaben Jugendhilfe, Soziales und Gesundheit in einem Ausschuss positiv.
2. Dem Rat wird empfohlen, auch künftig entsprechende verfahrensökonomische und fachpolitisch sinnvolle Lösungen weiter zu verfolgen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Mit Erlass der Zuständigkeitsordnung am 30.8.1994 übertrug der Rat die Aufgaben „Soziales und Gesundheit“ auf den Jugendhilfeausschuss, da die freiwilligen Sozialhilfeangelegenheiten vielfach dessen Zuständigkeit tangieren, zumindest aber ein enger Sachzusammenhang zwischen den Aufgaben „Jugend“ und „Soziales“ besteht.

Das Vorgehen der Stadt Bergisch Gladbach wurde durch die damalige Landesregierung unterstützt. Im Hinblick auf die landespolitisch angestrebte Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums erteilte das **Innenministerium des Landes NRW** 1997 im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** eine bis zum 30.06.1999 befristete Genehmigung zur Übertragung von Aufgaben der Sozialhilfe auf den Jugendhilfeausschuss.

Aufgrund der positiven Erfahrungen in der Erprobungsphase beantragte die Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 1999 eine Verlängerung über den 30.06.1999 bis zum Ende der nächsten Wahlperiode (2004).

Das **Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit** hat dem Antrag der Stadt nicht stattgegeben. In seinem Erlass vom 22.12.1999 stellte das Ministerium heraus, dass die bundesrechtliche Zuweisung von Jugendhilfeangelegenheiten einer Zusammenlegung des Jugendhilfeausschusses mit anderen Ausschüssen der Stadt entgegenstehe. Die Intervention der Stadt blieb erfolglos.

Da der Erlass erst geraume Zeit nach Fristablauf der Genehmigung in der laufenden Ratsperiode erging und er keine konkrete Zeitvorgabe für die Rückübertragung der Aufgabe „Soziales“ nannte, wurde die verfahrensökonomisch sinnvolle Zuständigkeitsregelung beibehalten, zumal die Bereiche „Jugend“ und „Soziales“ im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil deutlich von einander getrennt sind und die aktuelle Ausschussbesetzung in allen Belangen den Vorschriften des SGB VIII (KJHG) und des AG-KJHG entspricht.

Mit einem Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland an die Jugendämter seines Zuständigkeitsbereiches wurde eine neue Stellungnahme des Fachministeriums vom 09.02.2004 publiziert, die ausdrücklich die im Erlass vom 22.12.1999 vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Das Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25.03.2004 sowie der Bezugserlass sind dieser Mitteilungsvorlage als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Danach scheint eine Änderung im Sinne der Stadt Bergisch Gladbach in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein.

Formal sind für die Neuverteilung der Ausschusszuständigkeiten verschiedene ortsrechtliche Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach, zu ändern.

Die formellen Voraussetzungen könnten auf Hinweis der Fraktionen nach Vorberatung in den zuständigen Gremien [u.a. im Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)] noch in der Ratssitzung am 13.07.2004 beschlossen werden, damit der Rat bereits in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl über die Besetzung der Ausschüsse entscheiden kann.

Dem Hauptausschuss wurde der Sachverhalt in der Mitteilungsvorlage mit der Drucksachen-Nr. 272/2004 zur Sitzung am 18.05.2004 dargestellt. Eine Beschlussempfehlung für den Rat wurde nicht gefasst. Mehrheitlich wurde jedoch die derzeit angewendete Lösung begrüßt.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:		unter Beibehaltung der Zuständigkeiten: keine
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		
2. Jährliche Folgekosten:		
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		
- objektbezogene Einnahmen:		
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		
5. Haushaltsstelle: -		